

Jugendordnung der Vereinsjugend der Handball Wölfe Plankstadt e.V.

Präambel:

Der Verein Handball Wölfe Plankstadt e.V. und die Vereinsjugend des Vereins treten für Mitbestimmung und Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Respektvoller Umgang, Zusammenhalt und ein familiäres & freundschaftliches Umfeld sind die Grundpfeiler unseres Vereins. Wir legen großen Wert darauf, dass alle Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Eltern und Unterstützerinnen und Unterstützer sich in unserem Verein wohlfühlen und respektvoll miteinander umgehen. Ein fairer Umgang, gegenseitige Anerkennung und Teamgeist prägen unser Vereinsleben.

Wir möchten leistungsorientierten Handball betreiben, ohne dabei die ganzheitliche sportliche Ausbildung und die sozialen Aspekte der Vereinsarbeit zu vernachlässigen. Dabei spielt im Kinder- und Jugendbereich der Spaß am Handball stets eine wichtige Rolle.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 12 der Satzung des Vereins Handball Wölfe Plankstadt e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder an, die in einer Jugendaltersklasse vom Verband spielberechtigt sind. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Teilnahme an für Jugendliche bestimmten Freizeit- und Sportangeboten des Vereins Handball Wölfe Plankstadt e.V. insbesondere der entsprechenden Trainingsangebote und des Spielbetriebs
- Organisation und Durchführung jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Maßnahmen zur Förderung von Zusammenhalt und familiärem & freundschaftlichem Umfeld

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvertreters
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Erarbeitung von Vorschlägen für Änderungen der Jugendordnung an die Hauptversammlung des Vereins
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet möglichst vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die in einer Jugendaltersklasse spielberechtigt sind, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt auf der Jugendversammlung ist, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von Kindern unter 12 Jahren wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.
 3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
 4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
 5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Jugendvertreter
 - dem stellvertretenden Jugendvertreter
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches mindestens 16 Jahre alt ist.
3. Der Jugendvertreter und der stellvertretende Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvertreters/ stellvertretenden Jugendvertreters im Amt.
4. Der Jugendleiter und der stellvertretenden Jugendleiter werden - wie in der Satzung geregelt - von der Hauptversammlung des Vereins gewählt.
5. Aufgaben des Jugendvorstands sind:
 - Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im Vorstand
 - Förderung eines guten Vereinsklimas im Jugendbereich
 - Ansprechpartner/in für alle Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
 - Ansprechpartner/in für Eltern, insofern dies nicht ins Aufgabenfeld der zuständigen Übungsleiter/innen fällt
 - Kontaktpflege zur kommunalen Kinder- und Jugendförderung und örtlichen Jugendarbeit, zum Jugendvorstand des Sportkreises und zu den Ansprechpartner/innen des Verbandes (evtl. auch zu Schulen, Kindergärten, Jugendringen, anderen Verbänden)

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
 - Entwicklung neuer Wege der Vereinsjugendarbeit
 - Unterstützung einzelner Jugendlicher, Hilfe bei persönlichen Problemen (Schule, Ausbildung, Familie, Beruf)
6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
7. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Jugendvorstand
 - allen an der Jugendarbeit interessierten Spielerinnen und Spielern, Trainerinnen und Trainern, Mitgliedern und Eltern.
- Der Jugendausschuss wird vom Jugendvorstand einberufen.
2. Aufgaben des Jugendausschuss:
- Ideenentwicklung für die Vereinsjugendarbeit
 - Unterstützung bei der Durchführung des Spielbetriebs
 - Planung und Durchführung von außersportlichen Aktivitäten (z.B. Freizeiten, Wanderungen, Feste)

§ 7 Jugendfinanzen

Die Vereinsjugend kann über den Jugendvorstand finanzielle Mittel für Projekte und Vorhaben beim Gesamtvorstand beantragen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss auf der Jugendversammlung vom und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.05.2024 in Kraft.